

15.12.88

Antrag

der Länder Bremen und Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Punkt 9 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)

In Artikel 1 werden die Nummern 1 bis 5, 6 Buchst. b, 7 bis 9, 15, 17, 21, 22, 27 und 33 gestrichen.

Begründung:

Die Einschränkung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik greifen in die Substanz des Arbeitsförderungsgesetzes ein und beeinträchtigen nachhaltig die Fähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit, die gesetzlich vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Ziele zu verfolgen. Durch die zu streichenden Regelungen werden die Beschäftigungsprobleme insbesondere in den Regionen verschärft, die bei der Bewältigung des Strukturwandels auf die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik dringend angewiesen sind.

Insbesondere die Maßnahmen beruflicher Bildung sind unverzichtbar bei der Strukturentwicklung in Hamburg und Norddeutschland. Hamburg hat z.B. unter anderem im Rahmen des "Aktionsprogramms Hamburger Wirtschaft" in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit erhebliche eigene Anstrengungen unternommen, um über Qualifizierungsmaßnahmen die örtliche Wirtschaftsstruktur zu verbessern und zu modernisieren. In Kooperation mit den Trägern der Weiterbildung hat Hamburg damit für

den Auf- und Ausbau einer Weiterbildungsstruktur gesorgt, die den strukturellen Anpassungsprozeß in der Wirtschaft unterstützt.

Die zu streichenden Regelungen verhindern die Fortsetzung dieser Politik; sie sind struktur- und arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.